

# Judo-Club Hilden 1951 e.V.

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2025



Korschenbroich, den 17.02.2025

Liebe Vereinsmitglieder,

Am Samstag, den **29.03.2025** um **10:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung in der Beethovenstraße 4 in 40724 Hilden statt. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Stellung eines/r Protokollführer/in
3. Feststellung der Stimmberechtigten
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der MV 2024
6. Berichte des Vorstandes
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kontrolle
9. Aussprache zu den Berichten
10. Wahl eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
11. Entlastung des Vorstandes
12. Wahl des 1. Vorsitzenden
13. Satzungsänderungen unter Präambel, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 15, 17, 21 und 23
14. Haushaltsplan 2025
15. Vorschau und Verschiedenes (keine Beschlussfassung möglich)

Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte, Änderungsvorschläge müssen schriftlich bis zum **18.03.2025** an die Vorsitzenden zugeleitet sein, wenn hierzu Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst werden müssen, da die anderen Vereinsmitglieder dann darüber rechtzeitig vorab informiert werden müssen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Die Vorsitzenden

Sandra Wolski  
Auf dem Kamp 7  
41352 Korschenbroich  
Tel.:0162 9236338

Aurica Leskau-Drah  
Richrather Straße 2023  
40723 Hilden

## Satzungsänderung

Alter Satzungsauszug Präambel	Neuer Auszug Präamble
<p data-bbox="156 248 288 282"><u>Präambel</u></p> <p data-bbox="156 315 520 349"><u>Nicht vorhanden gewesen</u></p>	<p data-bbox="847 248 979 282"><u>Präambel</u></p> <p data-bbox="847 315 1513 483"><b>Der Verein Judo-Club Hilden 1951 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter:innen orientiert:</b></p> <p data-bbox="847 517 1513 685"><b>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.</b></p> <p data-bbox="847 719 1513 954"><b>Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</b></p> <p data-bbox="847 987 1513 1055"><b>Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</b></p> <p data-bbox="847 1088 1513 1391"><b>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbal, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.</b></p> <p data-bbox="847 1424 1513 1592"><b>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</b></p> <p data-bbox="847 1626 1513 1794"><b>Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.</b></p>

Alter Satzungsauszug §2	Neuer Auszug § 2
<p>1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports sowie anderer gemeinnütziger Sportarten.</p> <p>2) a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,</p> <p>b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,</p> <p>c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,</p> <p>d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,</p> <p>e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,</p> <p>f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und -helfern,</p> <p>3) Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports, anderer gemeinnütziger Sportarten <b>und außersportlichen gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie die Jugendarbeit und Unterstützung des Sports in Kindergärten, Schulen und des öffentlichen Gesundheitswesens.</b></p> <p>2)a) <b>entsprechende Organisation</b> eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche.</p> <p><b>b) die Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,</b></p> <p>c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,</p> <p>d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,</p> <p>e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,</p> <p>f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und -helfern,</p> <p><b>g) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Kampfgemeinschaften</b></p> <p><b>h) Talentsichtung und Förderung von Jugendlichen</b></p> <p><b>i) Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum- oder besitz stehenden Immobilien und Gegenständen</b></p>

Alter Satzungsauszug §4	Neuer Auszug § 4
<p><b>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>a.) im Stadtsportverband und</p> <p>b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</p> <p>2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.</p>	<p><b>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</b></p> <p>1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>a.) im Stadtsportverband und</p> <p>b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</p> <p>2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.</p> <p>3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden <b>eigenständig</b> beschließen.</p>

Alter Satzungsauszug § 5	Neuer Auszug §5
<p><b><u>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann nur zu Beginn des laufenden Quartals erfolgen.</p> <p>3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.</p> <p>4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>6) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit, in der die Vereinsleitung die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes rückgängig machen kann.</p>	<p><b><u>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann <b>zu jeder Zeit erfolgen. Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft umfasst 6 Monate.</b></p> <p>3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.</p> <p>4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>6) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit, in der die Vereinsleitung die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes rückgängig machen kann.</p>

Alter Satzungsauszug §6	Neuer Auszug § 6
<p><b><u>§ 6 Arten der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktiven Mitgliedern</li> <li>- passiven Mitgliedern</li> <li>- Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende</li> </ul> <p>2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sportbetrieb teilnehmen (können).</p> <p>3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld im Vordergrund.</p> <p>4) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p><b><u>§ 6 Arten der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktiven Mitgliedern</li> <li>- passiven Mitgliedern (<b>Fördermitglieder</b>)</li> <li>- Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende</li> </ul> <p>2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sportbetrieb teilnehmen (können).</p> <p>3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld <b>oder Sachbeiträge</b> im Vordergrund. <b>Ihnen steht kein Stimmrecht zu.</b></p> <p>4) <b>Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.</b> Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.</p>

Alter Satzungsauszug §7	Neuer Auszug § 7
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);</li> <li>- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);</li> <li>- durch Tod;</li> <li>- durch Auflösung des Vereins.</li> </ul> <p>2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.</p> <p>3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);</li> <li>- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);</li> <li>- durch Tod;</li> <li>- durch Auflösung des Vereins.</li> </ul> <p>4) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist <b>von 1 Monat (31.5 oder 30.11.) erklärt werden.</b></p> <p>5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>

Alter Satzungsauszug §9	Neuer Auszug § 9
<p><b><u>§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</u></b></p> <p>1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.</p> <p>2) Zahlungsweise und Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.</p> <p>3) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und Übungsleiter mit eigener Gruppe sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit oder dergleichen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Änderung der Beitragsordnung sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und Übungsleiter mit eigener Gruppe sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p><b><u>§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</u></b></p> <p>1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.</p> <p>2) Zahlungsweise und Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.</p> <p>3) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sind von der Beitragspflicht befreit. <b>Übungsleiter mit eigenen Gruppen sind von der Beitragspflicht für die Abteilung, in der sie Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.</b></p> <p>4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit oder dergleichen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Änderung der Beitragsordnung sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p> <p><b>5) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.</b></p>

Alter Satzungsauszug § 12	Neuer Auszug §12
<p><b><u>§ 12 Die Vereinsorgane</u></b> Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederversammlung;</li> <li>- der geschäftsführende Vorstand: der Vorsitzende und der gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die beide alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.</li> <li>- der Gesamtvorstand</li> <li>- die Jugendversammlung</li> </ul>	<p><b><u>§ 12 Die Vereinsorgane</u></b> Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederversammlung;</li> <li>- der geschäftsführende Vorstand: der Vorsitzende und der gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die beide <b>allein</b> zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.</li> <li>- der Gesamtvorstand</li> <li>- die Jugendversammlung</li> <li>- <b>der Jugendvorstand</b></li> </ul>

Alter Satzungsauszug §15	Neuer Auszug § 15
<p><b><u>§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.</li> <li>2. Entgegennahme der Prüfberichte der Kontrolle (Kassenprüfung und sonstige).</li> <li>3. Entlastung des Vorstands.</li> <li>4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.</li> <li>5. Wahl der Kontrolle.</li> <li>6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.</li> <li>7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.</li> <li>8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.</li> <li>9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.</li> </ol>	<p><b><u>§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.</li> <li>2. Entgegennahme der Prüfberichte der Kontrolle (Kassenprüfung und sonstige).</li> <li>3. Entlastung des Vorstands.</li> <li>4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.</li> <li>5. Wahl der Kontrolle.</li> <li>6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.</li> <li>7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.</li> <li>8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.</li> <li>9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.</li> <li>10. Änderung von Ordnungen sind nicht Bestandteil der Mitgliederversammlung, sondern obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand.</li> </ol>

## Alter Satzungsauszug § 17

### § 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine zur Vertretung berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt - sofern die Personen damit einverstanden sind - auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen. Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist und der Sitzungstermin mindestens eine Woche vorher einvernehmlich vereinbart wurde.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## Neuer Auszug §17

### § 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;**Beide Vorsitzenden müssen nachweisen können, dass Sie aktive Judoka sind oder waren und mindesten den 5 Kyu (oranger Gürtel) besitzen. Eine Änderung dieser Regelung kann nur erfolgen, wenn alle Mitglieder der Judoabteilung einstimmig, dafür Stimmen.**Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind **allein** zur Vertretung berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann **Ordnungen erlassen und Aufgaben deligieren. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.**
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt - sofern die Personen damit einverstanden sind - auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen. Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist und der Sitzungstermin mindestens eine Woche vorher einvernehmlich vereinbart wurde.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann an**



allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

Alter Satzungsauszug §21	Neuer Auszug § 21
<p><b><u>§ 21 Vereinsordnungen</u></b> Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt - sofern nicht anders geregelt - durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: a) Jugendordnung b) Beitragsordnung c) Aufwandsentschädigungsordnung d) Geschäftsordnung Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p><b><u>§ 21 Vereinsordnungen</u></b> Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt - sofern nicht anders geregelt - durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: a) Jugendordnung b) Beitragsordnung c) Aufwandsentschädigungsordnung d) Geschäftsordnung c) <b>Datenschutzordnung</b> Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>

Alter Satzungsauszug §23	Neuer Auszug § 23
<p><b><u>§ 23 Datenschutz im Verein</u></b> 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO  3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Erfordernis einen Datenschutzbeauftragten.</p>	<p><b><u>§ 23 Datenschutz im Verein</u></b> 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO  3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Erfordernis einen Datenschutzbeauftragten. 5) <b>Weitere Einzelheiten sind der Datenschutzordnung zu entnehmen.</b></p>

--	--